

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0538/16

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung OSO vom 15.03.2016 - TOP 6.2. ...
Hochwasserschutzkonzept ... hier: Fragen der Bürgerinitiative der Ortsteile von Erfurt zum
Hochwasserschutz vom 15.03.2016

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

1. ***Wieso haben Schadenszahlen der tatsächlich abgelaufenen Ereignisse, die von Betroffenen aufwändig zusammengetragen wurden, keine Bedeutung? Was ist unter „methodischen Gründen“ zu verstehen? Was passiert, wenn die mögliche Heranziehung realer Schadenszahlen keine Validierung ergibt? Wie ist mit bekannten Unsicherheiten umzugehen, wie z. B.:***
 - a) ***mit der Aussage von Fachkreisen, dass bei Hochwasser-Schadensbilanzierungen die berechneten Werte, je nach Vorgehensweise, sehr weit auseinanderliegen können;***
 - b) ***mit der Aussage im HWSK-Entwurf, S. 62: „Eine genaue Schadenshöhe für die abgelaufenen Hochwasserereignisse 2013 und 2014 konnte im Rahmen der Recherchearbeiten nicht ermittelt werden.“;***
 - c) ***mit dem Spektrum von direktem, indirektem und nicht monetär erfassbarem Schaden?***

Die Schäden des in 2014 stattgefundenen Ereignisses wurden über einen makroskaligen Ansatz vom Ingenieurbüro ermittelt. Im Geländemodell wurde das 2014er Hochwasserereignis mit hoher Genauigkeit nachsimuliert – die sich ergebenden Überflutungsflächen zusammen mit der Überflutungstiefe und einem Kostenfaktor (variabel, je nach Flächennutzung) haben dann zu einem Schadenswert für das simulierte Ereignis geführt. Die Anwendung eines aufwendigeren (kostenintensiven) Verfahrens ergibt sich möglicherweise zu genaueren Werten – nicht jedoch zwingend zu größeren Zahlen. Aus fachlicher Sicht besteht tatsächlich kein Bedarf für eine monetäre Bewertung des abgelaufenen Ereignisses, da für die weiteren Planungen und die Priorisierung der Maßnahmen ausschließlich Schadenswerte aus dem Modell genutzt werden können.

Unabhängig davon wurden für das in 2014 abgelaufene Ereignis eingetretene Schäden erfasst. Es liegen Zahlen der BI vor, welche von der Verwaltung um Schäden an kommunaler Infrastruktur und Ackerflächen ergänzt wurden. Die Summe dieser monetären Bewertung ergibt sich zu 1.738.000 Euro. Im Modell des Ingenieurbüros wurden die simulierten Schäden von 2014 rechnerisch zu 1.673.000 Euro ermittelt (siehe HWSK). Beide Summen liegen verhältnismäßig nah beieinander und sprechen für eine gute Genauigkeit der modellhaften Schadensermittlung durch das Ingenieurbüro.

2. ***Wie deckt sich die Antwort der Stadtverwaltung mit den eindrücklichen Empfehlungen der DWA-Arbeitshilfe Hochwasserschadensinformationen (DWA-AH, HWSI), Hennef, 2008, nach der für die Aufstellung von Schadensbeziehungen auch „grundsätzlich Schadensdaten abgelaufener Hochwasserereignisse im Untersuchungsgebiet(!)“ infrage kommen (ebd., S. 125)? Darum hatten wir als BI Schadensdaten gesammelt gehabt. Sollte nicht ein***

höchstmöglicher Genauigkeitsgrad der Ergebnisse, v. a. in bebauten Bereichen, anzustreben sein?

Siehe auch Beantwortung zu 1. Die Empfehlung der DWA-Arbeitshilfe ist nicht relevant in Bezug zur im HWSK Linderbach angewandten Kosten-Nutzen-Betrachtung. Das eine zusätzliche Datenerhebung von tatsächlich entstandenen Schäden nach dem HW 2014 nicht notwendig für die Kosten-Nutzen-Betrachtung der Bemessungsereignisse ist, wurde der BI bereits frühzeitig mitgeteilt.

- 3. Wieso wird in der Stellungnahme zu Punkt 8 dem Ing.-Büro seitens der Stadtverwaltung empirisches Vorgehen bescheinigt, dieses jedoch in Punkt 2 als „nicht bemessungsrelevant“ bezeichnet? Außerdem irritiert in Antwort zu Punkt 8 die Aussage zur 'Berücksichtigung vorliegender Daten der beiden Sturzflut-Ereignisse 2013 und 2014', was auf die konkreten Schadenszahlen nicht zuzutreffen scheint?***

In Punkt 8 sind empirische Daten hinsichtlich Regendauer/-intensität und Abfluss (bemessungs- bzw. berechnungsrelevante Daten) gemeint. Die Schadenszahlen aus Punkt 2 sind nicht bemessungsrelevant.

- 4. Um Beantwortung von 6. zum aktuellen Datenaktualisierungs- und Einarbeitungsprozess wird erneut gebeten (siehe dazu nochmals unsere erläuternde Klammerbemerkung vom 10.11.15 zur Stelle).***

[...] 6. Wie kann erreicht werden, dass verwendete Bemessungsgrößen, die der Realität noch nicht angepasst sind, schon jetzt realistischer mit in Blick genommen werden, da eine ggf. zu späte Nachjustierung fatale Folgen haben könnte? (So sind z. B. HQ-Abflussbemessungsgrenzen dynamische Werte und ihre Nachjustierung sollte angesichts der Ereignisse 2013 und 2014 schon jetzt mit berücksichtigt werden.)[...]

Die Aktualität/Validität der Datengrundlagen wird bei den entsprechenden (wissenschaftlichen) Einrichtungen sichergestellt, von denen diese bezogen werden liegt außerhalb des Wirkungsbereiches der Stadtverwaltung Erfurt.

- 5. Welche Anstrengungen zu künftig besserer Schadensdatenermittlung sind anzustreben, z. B. hinsichtlich des Dokumentierens und Sicherens wichtiger „empirischer Schadenshaften“ nach Hochwasser- bzw. Sturzflutereignissen (vgl. DWA-AH, HWSI, S. 137)? Als BI sind wir auch künftig weiterhin zur diesbezüglichen Mitarbeit bereit. Wie kann gewährleistet werden, dass zu künftig besserer Datenlage bereits vorhandene Daten akribisch (und anonymisiert) eingearbeitet werden, z. B. die differenzierten Schadensdaten aus den Maßnahmen 'Hochwasserhilfe 2013' des Landes?***

Die Beantwortung ergibt sich aus der Antwort zur 1. Frage und 4. Frage dieser Drucksache. Die Fortschreibung obliegt den fachlich zuständigen Behörden/ wissenschaftlichen Einrichtungen.

- 6. Aus Antwort zu 7. und 8. ergibt sich die dringliche Frage, auf welche fachlichen Kompetenzen sich die Annahme bezieht: „ - sollten zukünftig weniger bis keine Schadensereignisse auftreten, so werden spekulativ 'zu groß' umgesetzte Maßnahmen schnell unwirtschaftlich- öffentliche Mittel wären dann falsch eingesetzt worden"? Diese Annahme irritiert. Uns sind nur gegenteilige fachkompetente Sturzfluttendenzen bekannt!?***

Die Aussage bezieht sich auf die allgemein anerkannten geltenden Regeln der Technik.

Grundsätzlich sind Maßnahmen unter den Gesichtspunkten Wirksamkeit und Kosten wirtschaftlich umzusetzen (Wirtschaftlichkeitsfaktor). Der Schutz vor weniger häufig (als HQ100) auftretenden Extremereignissen wäre wünschenswert, ist jedoch nicht leistbar und unwirtschaftlich.

DIN 19712: "Entsprechend ihrem Schutzziel schützen Deiche, Hochwasserschutzwände und mobile Hochwasserschutzelemente vor Hochwasserereignissen bis zu einem bestimmten Wasserstand. Damit verringern sie in den geschützten Gebieten die Schadenshäufigkeit durch Hochwasser. Allerdings sind Schäden nicht völlig auszuschließen, da eine obere Grenze für den möglichen Hochwasserstand nicht zuverlässig angegeben werden kann. Risiko- und Nutzen-Kosten-Betrachtungen können bei der Beurteilung helfen, ob oder in welchem Umfang ein Schutz zweckmäßig ist." (Deutsches Institut für Normung e. V., DIN 19712:2013-01, 2013, S. 15).

Aus Tabelle 2 der DIN 19712 (Deutsches Institut für Normung e. V., DIN 19712:2013-01, 2013, S. 21) geht hervor, dass für den geschlossenen Siedlungsbereich als Anhaltswert für das maßgebende statistische Wiederkehrintervall von etwa 100 Jahren angesetzt wird.

7. ***„Gefährdungs- und Risikoanalysen bilden die Grundlage für eine sinnvolle Maßnahmenkonzeption im Rahmen der kommunalen Hochwasservorsorge. Allerdings sind entsprechende Untersuchungsmethoden und Darstellungen im Gegensatz zu dem Bereich der Flussüberschwemmungen für den Überschwemmungstyp „ Sturzflut“ im kommunalen Raum noch nicht ausreichend etabliert. (Zitat aus: Starkregen und Sturzfluten in Städten: eine Arbeitshilfe v. Deutschen Städtetag. Berlin; Köln, 2015, S. 5.) Dieses aktuelle Zitat unterstreicht u. E. die dringende Notwendigkeit eines Umdenkens von der fragwürdigen HQ100-Fokussierung weg, was auch in derzeitigen Fachdiskussionen deutlich erlebbar ist. Wie kann ein solcher Umdenkprozess erfolgen bzw. unterstützt werden? Für den 'Linderbach-Einzugsbereich' kann dies perspektivisch für uns nur heißen, wie auf S. 227 des begrüßenswerten HWSK-Entwurfes trefflich inhaltlich nachlesbar ist:***

erforderlicher Sturzflutenschutz für Peterbach und Pfungstbach! (Das bedeutet für uns keineswegs ein Ausblenden „ der Gesamtheit aller HWSchutzmaßnahmen der Stadt Erfurt“, es betont vielmehr die Sturzflut-Spezifik im östlichen Bereich, auf die auch im HWSK-Entwurf verwiesen wird.) Wie kann die erforderliche Betrachtung eines spezifischen Schutzzieles „Schutz vor Sturzfluten“ vorangebracht werden?

Die Anfrage nach einem "spezifischen Schutzziel (Schutz vor Sturzfluten)" ist fachlich nicht nachvollziehbar, da zu ungenau. Dies erklärt sich wie folgt:

Hochwasserereignisse werden nach der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens benannt. Dabei bezeichnet bspw. das HQ100 einen Wasserabfluss in einer Größenordnung, welche statistisch einmal in einhundert Jahren auftritt. Je nach Topographie und Abflussverhalten des betrachteten (Teil-) Einzugsgebietes kann bspw. ein kurzzeitiger starker Niederschlag oder auch ein langanhaltender weniger intensiver Regen ursächlich für dieses Abflussereignis sein. Der (umgangssprachliche) Begriff "Sturzflut" kann als Folge erstgenannter Ereignisse eingeordnet werden. Ob und in welcher Situation (HQ(t)) eine "Sturzflut" bemessungsrelevant wird, hängt von einer Vielzahl von Faktoren im Einzugsgebiet ab. Eine solche Betrachtung in Bezug auf das Schutzziel Sturzflut ist in den Regeln der Technik nicht vorgesehen.

8. ***Schließlich zur Antwort zu 11.***

- a) ***Welche „Abstimmungen zur Aufnahme von Hochwasserschutzmaßnahmen der Stadt Erfurt...“ sind für den östlichen Bereich Erfurts bereits erfolgt?***

Die Abstimmungen betreffen im östlichen Bereich Erfurts den Linderbach ab B7, da dieser Bereich des Linderbaches beim Land Thüringen als HW- Risikogebiet vorläufig festgestellt war. Von der Verwaltung wurden in der Stellungnahme das inzwischen fertiggestellte HWSK sowie Maßnahmen zum Rückhalt in der Fläche sowie Renaturierungsmaßnahmen vorgeschlagen.

b) *Wie ist die Aussage zu verstehen: „Für Maßnahmen aus dem Hochwasserschutzkonzept Linderbach zum Bewirtschaftungszyklus 2015-2021 besteht keine Möglichkeit zur Anmeldung. Allerdings nutzt die Stadtverwaltung die Möglichkeit zur Anmeldung und Aufnahme entsprechender Förderprogramme des Landes, wie das Landesprogramm Hochwasserschutz.“? Was heißt das für die nächsten 6 Jahre, der Laufzeit des Thüringer Landesprogrammes Hochwasserschutz, zu dem laut Antwort „keine Möglichkeit zur Anmeldung“ bestehe und beispielhaft zum selben Programm „die Möglichkeit zur Anmeldung“ doch genutzt würde? Und was heißt das für den neuerdings auf Ende Januar d. J. (statt bisher Ende April) vorverlegten Beantragungstermin bei der Thüringer Aufbaubank?*

Hier werden zwei Dinge vermischt, bitte gedanklich trennen:

1. Das Landesprogramm des Freistaates zum Hochwasserschutz und
2. Das Förderprogramm des Landes "Förderung des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung".

Für die Maßnahmenumsetzung relevant ist das Förderprogramm. Die Anmeldungen für die Aufnahme in das Förderprogramm 2017 sind erfolgt.

Anlagen

gez. Schwarz
Unterschrift Amtsleiter 67

21.04.2016
Datum